

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Altene

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 26.03.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altene (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werdohl, Blatt 455,

BV lfd. Nr. 49

Gemarkung Werdohl, Flur 15, Flurstück 792, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Feldstraße, Größe: 58 m²

Grundbuch von Werdohl, Blatt 455,

BV lfd. Nr. 51

Gemarkung Werdohl, Flur 15, Flurstück 821, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 35, Größe: 628 m²

Grundbuch von Werdohl, Blatt 455,

BV lfd. Nr. 52

Gemarkung Werdohl, Flur 15, Flurstück 822, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 35, Größe: 32 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen, 7 Garagen und einem Werkraum. Die Wohnfläche beträgt 482 m². Das Baujahr ist 1961. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

365.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Werdohl Blatt 455, lfd. Nr. 51 362.000,00 €
- Gemarkung Werdohl Blatt 455, lfd. Nr. 49 10.000,00 €
- Gemarkung Werdohl Blatt 455, lfd. Nr. 52 3.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.